



Satzung der Sozialdemokratischen Partei (SDP)

Präambel

Die Sozialdemokratische Partei ist eine demokratische Volkspartei. Sie vereint Menschen, die sich für Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, die gesellschaftliche Gleichheit von Frau und Mann und die Bewahrung der natürlichen Umwelt aussprechen. Die Sozialdemokratische Partei steht in der Gemeinschaft der Progressiven Allianz und der Sozialdemokratischen Partei Europas.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen Sozialdemokratische Partei (SDP).
- (2) Ihr Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sitz der Partei ist Berlin.

§ 2 Mitgliedschaft

Zur Sozialdemokratischen Partei gehört jede natürliche Person, die die Mitgliedschaft erworben hat. Es darf aufgenommen werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt, keiner anderen Partei oder antidemokratischen Vereinigung angehört und das 14. Lebensjahr vollendet hat.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft erwirbt, wer gegenüber dem Bundesvorstand die Absicht erklärt der Sozialdemokratischen Partei angehören zu wollen.

(2) Gegen den Erwerb der Mitgliedschaft durch eine natürliche Person kann jedes Mitglied binnen sieben Tagen nach Absichtserklärung des Erwerbenden Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

(3) Über Einsprüche entscheidet die Bundesschiedskommission. Sollte dem Einspruch stattgegeben werden, gilt der Mitgliedschaftserwerb als nichtig.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder nach 14-tägiger Inaktivität.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Bundesvorstand zu erklären.

§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied hat das Recht sich im Rahmen dieser Satzung an der politischen Willensbildung und den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen. Es hat Antrags- und Stimmrecht innerhalb der Partei und auf Bundesparteitag.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.

(3) Mitglieder werden für langjährige Mitgliedschaft geehrt. Näheres dazu regelt der Bundesvorstand durch Beschluss.

§ 6 Anträge

(1) Anträge sind schriftlich beim Bundesvorstand einzureichen. Der Bundesvorstand kann zur Form von Anträgen Vorschriften festlegen und diese nach seinem Ermessen abändern, wenn dadurch der ursprüngliche Wortlaut des Antrages nicht verändert wird.

(2) Der Bundesvorstand hat den Antrag unverzüglich zur Debatte zu stellen. Die Dauer der Debatte beträgt achtundvierzig Stunden. Sie kann auf Antrag zwei Mal um weitere achtundvierzig Stunden verlängert oder, wenn kein Mitglied der Partei Redebedarf zum Debattengegenstand anmeldet, um vierundzwanzig Stunden verkürzt werden.

(3) Der Bundesvorstand hat den Antrag nach Debattenende unverzüglich zur Abstimmung zu stellen. Die Dauer der Abstimmung beträgt achtundvierzig Stunden. Enthaltungen sind zulässig, sofern der Antrag bei einer einfachen Mehrheit als angenommen gilt.

(4) Abstimmungen finden geheim statt. Mitglieder können eine offene Abstimmung verlangen. Diese ist zu gewähren, wenn einer offenen Abstimmung keine schützenswerten Interessen entgegenstehen.

(5) Sofern diese Satzung oder andere Statuten der Partei nichts anderes regeln, gelten Anträge bei einer einfachen Mehrheit als angenommen.

§ 7 Ämter und Wahlen

(1) Jedes Mitglied besitzt das passive Wahlrecht zu Parteiämtern und zur Bundestagswahlliste.

(2) Kandidaturen sind in einer, der Wahl vorangehenden, Kandidaturenphase zu erklären. Die Dauer der Kandidaturenphase beträgt zweiundsiebzig Stunden. Sollten bis Ende der Kandidaturenphase keine Kandidaturen erklärt werden, wird die Kandidaturenphase um 24 Stunden verlängert.

(3) Der Bundesvorstand hat nach dem Ende der Kandidaturenphase unverzüglich die Wahl einzuleiten. Die Dauer der Wahl beträgt zweiundsiebzig Stunden. Die Möglichkeit, sich zu enthalten, ist einzuräumen.

(4) Parteiinterne Ämter werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgt erst nach Ablauf der in § 7 Abs. 3 Satz 2 genannten Frist

(5) Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit ist eine Stichwahl abzuhalten. Hierbei sind die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu berücksichtigen. Ist eine Stichwahl nicht möglich oder scheitert, ist eine neue Kandidaturenphase einzuleiten.

(6) Sollte auch der Wahlgang nach der ersten Stichwahl scheitern, so ist für jeden weiteren Wahlgang eine einfache Mehrheit der Stimmen ausreichend.

(7) Steht mehr als ein Parteiamt zur Wahl, entspricht die Anzahl der zu verteilenden Stimmen der Anzahl der zur Wahl stehenden Ämter. Abweichend von Satz 1 wird der Parteivorsitz in jedem Fall wie ein einziges Amt behandelt; Kandidaturen für den Parteivorsitz können als Einzelbewerbung oder als gemeinsame Bewerbung zweier Mitglieder eingereicht werden.

(8) Sofern diese Satzung oder andere Statuten der Partei nichts anderes vorschreiben gilt als gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen konnte.

§ 8 Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Parteivorsitz, dem stellvertretenden Parteivorsitz und dem Generalsekretär. Der Bundesgeschäftsführer ist beratendes Mitglied und kann vom Bundesvorstand zur Unterstützung ernannt werden. Der Bundesvorstand kann durch Beschluss weitere beratende Mitglieder benennen.

(2) Der Parteivorsitz nach Absatz 1 besteht aus einem Parteivorsitzenden. Der stellvertretende Parteivorsitz besteht aus einem stellvertretendem Vorsitzenden.

(3) Der Bundesvorstand wird, mit Ausnahme des Bundesgeschäftsführers, für eine Amtszeit von zwölf Wochen gewählt. Die Wahl des Parteivorsitzes erfolgt vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.

(4) Sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, fasst der Bundesvorstand seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle nicht beratenden Mitglieder. Der Bundesgeschäftsführer ist stimmberechtigt, sofern er den Generalsekretär vertritt.

(5) Der Bundesvorstand organisiert seine Aufgaben selbstständig. Die Vertretung durch andere Mitglieder des Bundesvorstands ist zulässig.

(6) Ein Mitglied des Bundesvorstandes ist zu vertreten, wenn es eine Verhinderung parteiöffentlich erklärt, seit vier Tagen nicht mehr angemeldet war oder seit sechs Tagen keine öffentlich einsehbare Wortmeldung mehr abgegeben hat. Sollte kein Stellvertreter benannt sein, hat der Bundesvorstand durch Beschluss einen solchen zu benennen.

(7) Ist der Parteivorsitzende verhindert, so vertritt ihn der stellvertretende Parteivorsitzende. Stellvertreter des Parteivorsitzes ist im Übrigen der stellvertretende Parteivorsitz. Stellvertreter des Generalsekretärs ist der Bundesgeschäftsführer.

(8) Der Bundesvorstand kann durch Beschluss das Vorgehen in Fällen bestimmen, die durch diese Satzung nicht geregelt sind. Die Beschlüsse sind der Bundesschiedskommission zur Prüfung vorzulegen. Sie kann das Vorgehen untersagen und hat dies schriftlich zu begründen.

§ 9 Informationspflichten des Bundesvorstandes

(1) Beschlüsse des Bundesvorstandes sind parteiöffentlich bekanntzugeben.

(2) Am Ende der Amtszeit des Bundesvorstands muss dieser auf Antrag eines Mitglieds der Partei einen Rechenschaftsbericht veröffentlichen.

§ 10 Der Parteivorsitz

(1) Der Parteivorsitz vertritt die Partei nach innen und außen. Er bestimmt im Rahmen des Partei- und Wahlprogramms die inhaltlichen Richtlinien, organisiert und leitet die Sitzungen des Bundesvorstandes sowie außerparteiliche Sitzungen.

(2) Der Parteivorsitz bemüht sich um die Schlichtung parteiinterner Streitigkeiten. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, hat er die Bundesschiedskommission zu beauftragen die Streitigkeit bindend zu schlichten.

§ 11 Der stellvertretende Parteivorsitz

Der stellvertretende Parteivorsitz unterstützt den Parteivorsitz bei der Amtsausübung. Er dient als Bindeglied zwischen Bundesvorstand und Partei.

§ 12 Der Generalsekretär

Der Generalsekretär ist für die innerparteiliche Organisation und die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

§ 13 Der Bundesgeschäftsführer

(1) Der Bundesgeschäftsführer wird durch den Generalsekretär ernannt und entlassen. Er bleibt für die Dauer der Amtszeit des Bundesvorstandes im Amt.

(2) Der Bundesgeschäftsführer unterstützt den Generalsekretär bei der Amtsausübung.

§ 14 Bundesparteitage

(1) Der Bundesparteitag ist das höchste Beschlussorgan der Partei. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme.

(2) Ein ordentlicher Bundesparteitag findet vor jeder Bundestagswahl statt. Austragungszeit und Austragungsort werden durch Beschluss des Bundesvorstands bestimmt. Alternativ kann der Bundesvorstand auch auf die Austragung verzichten und stattdessen eine Pressekonferenz organisieren.

(3) Der Bundesparteitag entscheidet über das Partei- und Wahlprogramm und ihm zugetragene Anträge. Er bestimmt die Tagesordnung und wählt gemäß den Vorschriften aus § 7 ein aus zwei Mitgliedern bestehendes Parteitagspräsidium.

(4) Ein außerordentlicher Bundesparteitag kann durch Beschluss des Bundesvorstand oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einberufen werden.

(5) Bundesparteitage werden durch das Parteitagspräsidium geleitet.

§ 15 Der Kanzlerkandidat

(1) Der Kanzlerkandidat wird nach den Bestimmungen des § 7 gewählt. Das Ergebnis ist auf dem Bundesparteitag oder einer Pressekonferenz bekanntzugeben.

(2) Die Kandidaturenphase ist spätestens zwei Wochen vor Ende einer Bundestagswahl einzuleiten.

(3) Der Kanzlerkandidat nimmt auf der Bundestagswahlliste der Sozialdemokratischen Partei ungeachtet anderer Wahlergebnisse den ersten Platz ein.

(4) Der Kanzlerkandidat leitet, ggf. mit dem Parteivorsitz die Verhandlungen zur Regierungsbildung. Er wird bei den Verhandlungen durch den Bundesvorstand und weitere zu benennende Mitglieder unterstützt.

§ 16 Bundestagswahlliste und Wahlkreiskandidaten

(1) Spätestens eine Wochen vor Beginn einer Bundestagswahl ist eine Kandidaturenphase für die Bundestagswahlliste nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 einzuleiten.

(2) Die Wahl findet entgegen §7 öffentlich statt. Die Stimmabgabe erfolgt über einen extra Thread. Jedes Mitglied verfügt über fünf Stimmen, diese sind wie folgt zu gewichten:

1. die erste Stimme ist fünffach zu gewichten,
2. die zweite Stimme ist vierfach zu gewichten,
3. die dritte Stimme ist dreifach zu gewichten,
4. die vierte Stimme ist zweifach zu gewichten,
5. die fünfte Stimme ist einfach zu gewichten.

(3) Die Kandidaten nehmen basierend auf ihrem Wahlergebnis einen Platz auf der Bundestagswahlliste ein. Dabei belegt der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, den zweiten Listenplatz. Die Liste wird basierend auf dem Wahlergebnis absteigend fortgeführt. Haben zwei oder mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, so können sich diese im Einvernehmen darüber einigen, welchen Listenplatz sie belegen. Scheitert eine Einigung im Einvernehmen, so entscheidet ein durch ein nicht befangenes Mitglied des Bundesvorstandes zu ziehendes Los.

(4) Die Landesverbände wählen nach den Bestimmungen des § 7 den Direktkandidaten für den betroffenen Wahlkreis.

§ 17 Arbeitskreise

(1) Arbeitskreise werden auf Antrag beim Bundesvorstand gegründet. Dem Antrag ist stattzugeben, sollte ihm kein begründetes Interesse entgegenstehen. Bei Ablehnung kann Einspruch eingelegt werden; über den Einspruch entscheidet die Bundesschiedskommission.

(2) Die Mitglieder der Partei wählen für jeden Arbeitskreis einen Sprecher. Dieser ist für die Organisation des Arbeitskreises verantwortlich und ist der offizielle Ansprechpartner der Partei für dieses Themengebiet. Die Amtszeit des Sprechers beträgt zehn Wochen.

(3) Arbeitskreise können nur fachspezifisch gegründet werden. Sie sind zuständig für die inhaltliche Ausarbeitung der Parteiziele sowie die Formulierung ihres Abschnittes im Wahlprogramm bzw. Grundsatzprogramm.

§ 18 Verhandlungen

(1) Außerparteiliche Verhandlungen werden durch Beschluss des Bundesvorstands aufgenommen. Bei Regierungsbildungen ist auf Verlangen dreier Parteimitglieder eine Abstimmung nach Maßgaben des § 6 durchzuführen.

(2) Der Bundesvorstand hat regelmäßig über den Verlauf außerparteilicher Verhandlungen zu informieren.

(3) Verträge jedweder Art bedürfen der Zustimmung der Parteimitglieder.

§ 19 Wahl des Bundespräsidenten

(1) Auf Verlangen dreier Parteimitglieder oder durch Beschluss des Bundesvorstandes kann über eine Wahlempfehlung zur Wahl des Bundespräsidenten abgestimmt werden. Die Bestimmungen des § 7 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Wahlempfehlung ist durch den Bundesvorstand auszusprechen, wenn einer der Kandidaten zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte.

§ 20 Vorzeitiges Ende der Amtszeiten

(1) Die Amtszeit eines Amtsträgers endet vorzeitig, wenn er seit vierzehn Tagen keinen öffentliche Wortmeldung abgegeben hat, die Mitgliedschaft endet, ihm das Misstrauen ausgesprochen wird oder auf eigenen Wunsch.

(2) Um einem Amtsträger das Misstrauen auszusprechen ist ein Antrag beim Bundesvorstand einzureichen. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 finden keine Anwendung. Dem betroffenen Amtsträger ist es innerhalb von vierundzwanzig Stunden zu ermöglichen eine Stellungnahme abzugeben; sollte auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet werden ist die Abstimmung unverzüglich einzuleiten.

(3) Innerhalb einer Amtszeit sind maximal drei Anträge zur Aussprache des Misstrauens je Amtsträger zulässig.

(4) Sollte das betroffene Amt neu gewählt werden, richtet sich die Amtszeit nach der verbliebenen Amtszeit des Vorgängers. Absatz 5 ist zu beachten.

(5) Beträgt die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Wahl des vakanten Amtes weniger als 10 Tage, so entfällt die Nachwahl.

§ 21 Landesverbände

(1) Die Sozialdemokratische Partei gliedert sich in die Landesverbände Süddeutschland, Nordwestdeutschland, Westdeutschland und Ostdeutschland. Mitglied eines Landesverbands ist jedes Parteimitglied mit Hauptwohnsitz im Wirkungsbereich des Landesverbands.

(2) Die Mitglieder des Landesverbands wählen aus ihrer Mitte einen Landesvorstand und dürfen nur in ihrem eigenen Landesverband abstimmen.

(3) Landesverbände können eigene Satzungen und Statuten beschließen. Die Landessatzungen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

(4) Die Zusammensetzung des Landesvorstands wird in den Landessatzungen festgeschrieben. Der Landesvorstand muss aus mindestens einem Landesvorsitzenden bestehen. Die Amtszeit des Landesvorstands beträgt zehn Wochen.

§ 22 Der Willy-Brandt-Preis

(1) Der Parteipreis der Sozialdemokratischen Partei heißt Willy-Brandt-Preis. Er wird Mitgliedern für herausragende Leistungen um Deutschland und die Sozialdemokratische Partei verliehen.

(2) Der Bundesvorstand kann durch einstimmigen Beschluss Mitglieder nominieren. Auf Verlangen von fünf Mitgliedern kann hiervon abweichend eine Nominierung vorgenommen werden. Nominierungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Die Verleihung des Preises ist nur nach vorheriger parteiöffentlicher Abstimmung möglich. Sie findet auf dem Bundesparteitag statt.

§ 23 Bundesschiedskommission

(1) Die Bundesschiedskommission besteht aus zwei zu wählenden Schiedskommissaren. Die Amtszeit der Bundesschiedskommission beträgt zwölf Wochen. Schiedskommissare dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstands sein; wird ein Schiedskommissar in den Bundesvorstand gewählt, so scheidet er aus der Bundesschiedskommission aus.

(2) Die Bundesschiedskommission überwacht die Einhaltung der Satzung; sie kann von Amts wegen Entscheidungen über die Satzungskonformität treffen und Rügen erteilen. Der Bundesvorstand oder die Landesverbandsvorsitzenden haben den in einer Rüge beklagten Umstand unverzüglich zu beseitigen oder entsprechende Maßnahmen zu seiner Beseitigung einzuleiten.

(3) Die Bundesschiedskommission veröffentlicht ihre Entscheidungen in Schriftform.

§ 24 Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich die Bestimmungen dieser Satzung oder anderer Statuten der Partei grob verletzt.

(2) Durch Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Verlangen dreier Mitglieder wird ein Parteiausschlussverfahren eingeleitet und der Bundesschiedskommission zur Stellungnahme übermittelt. Dem Verfahren ist eine schriftliche Begründung beizufügen.

(3) Die Bundesschiedskommission hat zur Abgabe einer Stellungnahme vier Tage Zeit.

(4) Nach Abgabe einer Stellungnahme durch die Bundesschiedskommission oder Ablauf der Frist wird das Parteiausschlussverfahren zur parteiöffentlich Abstimmung gestellt. Es gilt bei einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen als beschlossen.

§ 25 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt durch Parteibeschluss in Kraft.

(2) Sie kann auf Antrag und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert oder neugefasst werden.

(3) Abweichungen von dieser Satzung können durch ein Mitglied der Partei beantragt werden. Über den Antrag wird mit vorangegangener, zweitägiger Debatte abgestimmt. Sie gelten bei einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen als angenommen. Sie dürfen sich nur auf den Einzelfall beziehen und ihnen darf kein schützenswertes Interesse entgegenstehen. Dies ist auf Verlangen eines Mitglieds durch die Bundesschiedskommission zu prüfen.

(4) Über die Auslegung dieser Satzung und derer der Landesverbände entscheidet in Streitfällen die Bundesschiedskommission.